

**22.02.08**

A

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und des  
Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 21. Februar 2008 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Drucksache 16/8223 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und  
des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes**  
– Drucksache 16/7827 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Maßnahmen, die im Rahmen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und des Artikels 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 ergriffen werden können, insbesondere die Voraussetzungen für und die Anforderungen an eine Kürzung oder einen ganzen oder teilweisen Ausschluss der Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen,“.

---

Fristablauf: 14.03.08  
Initiativgesetz des Bundestages